

Rechtsfragen

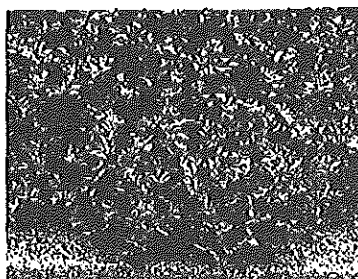
Rechtsfragen zum Bestattungsanspruch
Auswärtiger oder Andersgläubiger

25

Grabgestaltung

Einjährige Bodendecker für die
Grabbepflanzung

30



Mini-Petunien können für
einen Sommer als Boden-
decke bei der Grabbe-
pflanzung dienen. Mehr
zu einjährigen Boden-
deckern ab Seite 30.

Foto: Elgner

Technik

Einsatz einer Software mit
Geo-Informationssystem

32

Marktübersicht: Grablaufroste

33

Termine

37

Buchtipps

38



Titelfoto:
Die 70-jährigen Thuja-Säulen sind ein Markenzeichen des Wiesbadener Süd-
friedhofes, der in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen feiern konnte -
und der Stolz seiner Gärtner. Der regelmäßige Formschnitt ist eine aufwän-
dige Aktion. Mehr zum Südfriedhof ab Seite 20.

Foto: Rudolf Götting

Belegentitel:
Dieser Ausgabe liegen folgende Unterlagen bei: BEFA Messgesellschaft, 40221 Düsseldorf, von
TerraVista, 48341 Altenberge. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Besuchen Sie uns auch im Internet
unter www.friedhofskultur.de.

Regelungskompetenz fehlt



Das OVG Koblenz hat es in seinem Ur-
teil vom 6. November klargestellt: Gemein-
den fehlt die Zuständigkeit dafür, in ihren
Friedhofssatzungen Regelungen zur
Bekämpfung von Kinderarbeit festzulegen.
Sie dürfen nur Angelegenheiten mit einem
spezifisch örtlichen Bezug regeln.

Dies ist das Ergebnis eines Normen-
kontrollantrags gegen die Friedhofssatzung
der Stadt Andernach. Die Stadt hatte in ei-
ner Satzungsänderung vom 5. Juli 2007
festgelegt: „Es dürfen nur Grabmale aufge-

stellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette
ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182
hergestellt sind.“ Das OVG hat nun diese Satzungsregelung für un-
wirksam erklärt, weil der Gemeinde hierfür die Regelungskompetenz
fehle. Auch in München laufen Verfahren gegen eine entsprechende
Satzungsregelung. Eine mündliche Verhandlung ist für den 4. Februar
2009 festgelegt.

Natürlich muss sich ein Friedhofsträger mit seiner Satzung im
rechtlich zulässigen Rahmen bewegen. Dennoch: Aus menschlicher
Sicht, mit Blick auf die soziale Verantwortung, bleibt ein Gefühl der
Enttäuschung. Denn wie in Andernach haben auch andere Friedhofs-
träger entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen,
weil sie etwas Positives bewirken wollten, weil sie mit gutem Beispiel
vorangehen wollten.

Mit dem Urteil ist wohl ebenso einer noch jungen Kampagne der
Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) zunächst der
Schwung genommen. Sie will darauf hinwirken, dass in Kommunen
und Kirchengemeinden Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit
nicht mehr auf deutschen Friedhöfen landen – durch genau solche
Änderungen in den Friedhofssatzungen, wie sie das OVG nun für
nicht rechtmäßig erklärt hat (www.cda-gegen-kinderarbeit.de).

Doch gehen sowohl diese Kampagne als auch die sonstigen Mög-
lichkeiten, auf das Thema Kinderarbeit aufmerksam zu machen, ja
viel weiter: Die Information der Öffentlichkeit ist schließlich unbe-
nommen und nach wie vor äußerst wichtig, beim Thema Grabmal ge-
nauso wie bei anderen Produkten. Zudem kann es schließlich auch
auf der Ebene der Gesetzgebung Veränderungen geben. Im Vergabe-
recht zumindest tut sich bereits etwas. So sieht der Gesetzentwurf zur
Modernisierung des Vergaberechts (Bundestagsdrucksache 16/10117)
vor, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch berücksichtigt
werden darf, ob Produkte aus Kinderarbeit stammen oder nicht.
Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Ausführung des Auftrags zu-
sätzliche Anforderungen gestellt werden können, soziale, umweltbe-
zogene oder innovative Aspekte betreffend. Damit, so die CDA, werde
für die öffentliche Hand, die Produkte aus Kinderarbeit aus-
schließen will, Rechtssicherheit geschaffen. Und vergleichbar gibt es
sicher auch Wege, Rechtssicherheit für die bisher rechtlich nicht
zulässigen Regelungen in Friedhofssatzungen zu erlangen.

Eine besinnliche Weihnachtszeit wünscht Ihnen

Evelin Schabe

2. H. F. Schuler

DFB

Friedhofsarchitektur

Der Gegentrend: Mausoleen sind wieder von Interesse

23

Denkmalpflege

In Reinbek erstmals denkmalgeschützte Grabstätte neu vergeben

25

Bestattung

Erleben Kolumbarien eine Renaissance?

26

Ein Hortulus für Weingarten

30

Geschichte

Baumeister der Geschichte:
Stilprägender Baumeister und
Künstler seiner Zeit - Karl Friedrich Schinkel

31

Messe-Nachlese

Friedhofstechnikschau in Neumünster

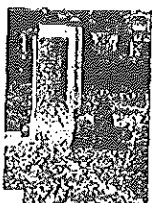
34

Schaufenster

36

Termine

38



Titelfoto:

„Fortgegangen“ ist der Titel dieses Grabmals von der Steinbildhauerei Voigt und Feldker (Osnabrück und Neuenklein/Vörden) aus hellem Wesersandstein. Grabmal und Wechselbepflanzung scheinen ineinander überzugehen. Die Gärtnerei Joachim Meyer (Inh. Rolf Meyer, Lübeck) arbeitet mit *Taxus baccata*, *Eucalyptus teretifolia* 'Emerald' in Gold sowie *Cotoneaster dammeri* 'Frieder's Evergreen' für die Rahmenbepflanzung.

Foto: Markus Sippel-Boland

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Kientzler GmbH & Co. KG, 55454 Gensingen, und der Runge GmbH & Co. KG, 49026 Osnabrück, bei. Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Klocke & Schumann GmbH & Co. KG, 99199 Erfurt, bei. Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um freundliche Beachtung.

Rechtliche Grundlage für fair produzierte Grabmale



In zweiter und letzter Lesung hat der Saarländische Landtag am 1. Juli die Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes verabschiedet. Die Verabschiedung erfolgte unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrags vom 30. Juni 2009. Hierdurch ist es den Friedhofsträgern nun möglich, in ihre Friedhofssatzung aufzunehmen, dass nur Grabmale errichtet werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Der genaue Wortlaut des neuen Absatzes 4 im § 8 des Bestattungsgesetzes für das Saarland lautet: „Der Friedhofsträger kann in der Satzung bzw. Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Damit ist das Saarland das erste Bundesland, das für Regelungen dieser Art eine rechtliche Grundlage geschaffen hat. Nun ist es Sache der Friedhofsträger, diese Möglichkeit zu nutzen und ihre Satzungen entsprechend zu ändern.

Manch einer ist allerdings skeptisch: Nach den Erfahrungen der letzten Monate – erinnert sei hier an die Urteile zu entsprechenden Regelungen in verschiedenen kommunalen Friedhofssatzungen – bleibt die Frage, ob denn nun wenigstens ein Bundesland über die rechtliche Kompetenz für eine solche Regelung verfügt. Denn die erwähnten Urteile zu den kommunalen Friedhofssatzungen besagten, dass die Gemeinden nur Angelegenheiten mit einem spezifisch örtlichen Bezug regeln dürften. Dieser fehle aber bei der Bekämpfung von Kinderarbeit. Die Richter verglichen dies damit, dass die Gemeinden auch keine Kompetenz zur Forderung nach atomwaffenfreien Zonen oder für Satzungen zum Klimaschutz hätten.

Darf nun also ein Bundesland eine Regelung treffen, die örtlich gesehen über das Land hinausreicht? Oder muss die Ermächtigung auf Bundesebene erfolgen, wie etwa beim Vergaberecht?

Sollte ein Gericht zu dem Schluss kommen, dass Regelungen mit Bezug auf Kinderarbeit nicht Sache der Bundesländer sind, wird es höchste Zeit, dass sich der Bundestag damit beschäftigt. Allerdings sollte es dann nicht nur um Steine gehen – egal ob Grabmale oder Pflaster – sondern auch um andere Produkte.

Evlin Schöbe